

Abg. Todt: Bevor zu dieser Wahl, die allerdings auf der Tagesordnung steht, verschritten wird, kann ich nicht umhin, der Kammer noch einige Bedenken zur Erwägung zu geben, die mir in Bezug auf die legale Form dieser Wahl aufgestoßen sind. Der Herr Präsident hat schon gestern, als er diesen Gegenstand zur Sprache brachte, auf diese Bedenken hingewiesen. Da ich aber im Augenblick die Geschäftsordnung nicht zur Hand hatte und der Meinung war, daß diese mindestens einen Anhalt bieten werde, das Verfahren, welches bis jetzt in dieser Sache beobachtet worden ist, zu rechtfertigen, so ließ ich es für den Augenblick bei dem, was der Herr Präsident darüber bemerkte, bewenden. Bei näherer Erwägung jedoch bin ich allerdings zu der bestimmten Ueberzeugung gekommen, daß wir, wenn wir in der Weise, die bis jetzt gewählt worden ist, mit der Wahl eines Archivars verschreiten, eine Illegalität begehen. Es bestimmt nämlich §. 32 der Geschäftsordnung — und wirklich in einer Weise, daß darüber wohl kaum ein Zweifel obwalten kann —: „Der für die beiden Kammern anzustellende Archivar wird von denselben gemeinschaftlich ernannt, dergestalt, daß die Directorien derselben drei wissenschaftlich gebildete Männer dazu in Vorschlag bringen, von diesen aber (— also von diesen drei —) einen zum Archivar erwählen.“ Wie die Sache jetzt steht, hat jedes Directorium der Kammer 3 verschiedene Personen in Vorschlag gebracht. Es sind also nun nicht 3 Personen, sondern 6, oder weil zufällig eine und dieselbe Person in beiden Vorschlägen vorkommt, wenigstens 5, unter welchen die Kammer zu wählen hat. Da aber das Gesetz bestimmt, daß unter drei Personen zu wählen ist, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß auf diese Weise eine Illegalität begangen wird. Wollte man übrigens annehmen, was ich aber nicht zugeben kann, daß der erste Satz des §. 32, den ich angezogen habe, noch eine Ungewißheit ließe, so wird diese durch den folgenden Satz ganz gewiß beseitigt. Es heißt nämlich im zweiten Satze: „Fallen die Wahlen beider Kammern bei der ersten Abstimmung nicht auf eine und dieselbe Person, so tritt ein dem §. XIII. des Gesetzes vom 15. Novbr. 1848 entsprechendes Verfahren ein,“ also der Zusammentritt der Kammern u. s. w. Das Gesetz hätte eine solche Bestimmung gar nicht treffen können oder nicht zu treffen gebraucht, wenn jedes Directorium besondere Vorschläge machen sollte, denn ein Zusammentritt würde dann entweder nicht nöthig geworden oder allemal vorgekommen sein, d. h. man würde es eben nur dem Zufalle zu verdanken haben, wenn ein Zusammentritt der Kammern, oder aber die Wahl einer und derselben Person ohne Zusammentritt vorkäme. Denn wenn beide Directorien nicht in Folge eines gemeinschaftlichen Vorschlags ihre Candidaten bezeichnen, so muß man annehmen, daß in der Regel allemal in jeder Kammer 3 verschiedene zum Vorschlag kommen und also allemal dieses nachherige gemeinschaftliche Verfahren eintreten muß, eben weil wohl niemals oder selten auf eine und dieselbe Person, wie es im zweiten Satze des Paragraphen heißt, die Wahl fallen würde. Ich bin daher

der Meinung, daß in Bezug auf diese Wahl in der bis jetzt geschenehen Weise nicht vorwärts geschritten werden könne, sondern daß die Directoren deshalb nochmals zusammenzutreten haben. Man kann dem nicht entgegenhalten, es ist von der zweiten Kammer darüber bereits Beschluß gefaßt, man kann auch nicht einwenden, daß wir gestern bereits angenommen haben, daß heute die Wahl vollzogen werden soll. Denn, um das Letzte zuerst zu erwähnen, es handelt sich nicht um die Ausführung eines solchen Beschlusses, der nach der Geschäftsordnung nicht abgeändert werden darf, sondern nur um eine Abweichung von der Tagesordnung, die erlaubt ist. Und was den Beschluß der zweiten Kammer anlangt, so können wir ganz unbeschadet sowohl der Achtung, die wir der zweiten Kammer schuldig sind, als auch unserer Geschäftsordnung eine selbsteigene Abänderung desselben beschließen, da dies ja in sehr vielen Fällen vorkommt, ohne daß Jemand irgend ein Bedenken hat. Ich bin daher gemüthigt, einen Antrag einzubringen, der folgenden Inhalts ist: „Die Kammer wolle beschließen, die Wahl eines Archivars für heute noch auszusetzen, dafür aber das Directorium zu beauftragen, mit dem Directorium der zweiten Kammer in Vernehmung zu treten und mit diesem auf Grund des §. 32 der Geschäftsordnung über gemeinschaftliche Vorschläge behufs der Wahl eines Archivars sich zu verständigen, diese letztere aber sodann den Kammern vorzulegen.“ Ist das geschehen, dann erst, glaube ich, können wir in dieser Angelegenheit weiter verschreiten und können es dann um so sicherer, als wir das von uns selbst angenommene Gesetz für uns haben, während wir, wenn wir es nicht thun, in die Lage kommen können, ja, unbedingt in die Lage kommen müssen, einer Illegalität geziehen zu werden, und nach Befinden, sei es von welcher Seite es immer kommen möge, der Cassation der Wahl uns aussetzen. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, diesen meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Joseph: Der Antrag ging dahin: „Die Kammer wolle beschließen, die Wahl eines Archivars für heute noch auszusetzen, dafür aber das Directorium zu beauftragen, mit dem Directorium der zweiten Kammer in Vernehmung zu treten und mit diesem auf Grund des §. 32 der Geschäftsordnung über gemeinschaftliche Vorschläge behufs der Wahl eines Archivars sich zu verständigen, diese letztere aber sodann den Kammern vorzulegen.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Geschlecht zahlreich.

Abg. Klinger: Es würde mir sehr erwünscht sein, die Ansicht des Directoriums über den vorliegenden Antrag zu vernehmen, weil ich mich nur erst dann über den zweiten Theil desselben entscheiden könnte. Was den ersten Theil des Antrags betrifft, so ist er unbedingt erforderlich und ich werde dafür stimmen. Was aber den zweiten Theil betrifft, der von den Worten, glaube ich, angeht: „das geehrte Directorium zu ersuchen, mit dem jenseitigen in Vernehmung zu treten,“ so würde ich mich nicht eher dafür entscheiden können,